

München im August 1848
unabgelesen

Zur Lösung der Feudalfrage.

Von Carl Denike.

I.

Eine Aufgabe von unermesslicher Wichtigkeit, welche die Wage der Entscheidung über das Wohl und Wehe von Hunderttausenden betheiligter Staatsbürger in sich trägt, und bei ungünstiger Wendung ganz geeignet erscheint, auf unser ohnehin schon schwerbedrängtes Vaterland noch zwei der furchtbarsten Uebel: Staatsbankerott und Bürgerkrieg, heraufzubeschwören, liegt in der Lösung der Feudalfrage. Zur Entwirrung dieser verwickelten Aufgabe nach Kräften beizutragen, liegt in der Pflicht jedes Staatsbürgers, und das Gefühl dieser heiligen Pflicht drängt auch mich, einen Vorschlag mitzutheilen, wodurch jenen drohenden Uebeln vorgebeugt werden könnte.

Mein Vorschlag stützt sich auf die Erlassung eines Gesetzes, nach welchem ein Theil unbeweglichen Eigenthums in ein bewegliches Verkehrsmittel umgewandelt würde, um den daraus entspringenden Vortheil dem ganzen Publikum überhaupt, insbesondere aber den Feudalbelasteten zuzuwenden.

Ich stelle den Grundsatz voran, daß jede gute Regierung die Rechte aller Staatsbürger wahre und die gefährdeten schütze.

Die Hervorrufung obigen Gesetzes ist ein Finanzplan, der die glückliche Lösung der Feudalfrage zur Folge haben dürfte.

Es gibt gegenwärtig zwei große Uebel im Staate, denen wir mit allen Kräften entgegen arbeiten müssen, um den drohenden Umsturz aller Vermögensverhältnisse abzuwenden.

Das erste Uebel, welches sich durch das Schwinden der bisher bestandenen, auf Vertrauen gestützten Verkehrsmittel fühlbar macht, und ohne Hilfe zu einer gänzlichen Zahlungsunfähigkeit führen muß, liegt in dem Mangel an wirklich garantirten Circulations-Geldmitteln.

Das zweite Uebel ist die schwierige Ermittlung gleich flüssiger Fonds, um die zum Erhalte des Staatsverbandes nöthig erkannte Ablösung der Feudalrechte mit kleinen Beiträgen der Verpflichteten zu bewirken.

Beide Uebel werden, ohne den Geldwerth herab zu drücken, durch die Fundirung festgesticherter Circulations-Geldmittel gehoben, bei welchen die Zinsersparung der Feudal-Ablösung und dem Publikum zu Gute kommt.

Will nämlich die Regierung zur Hebung des Geldmangels einen Theil der Ablösungsbeträge des Feudaleigenthumes benützen, so könnte das bisherige unbewegliche Capital durch ein Gesetz in bewegliches coursirendes Geldmittel nach Bedarf umgewandelt werden, wodurch dann 3 Procent Zinsen erspart würden, da eine zweiprocentige Rente dem Publikum vollkommen genügen würde.

Das hier beantragte Geldmittel sollte in Provinzial-Cassen-Anweisungen bestehen, dessen bestimmte Summe einschließlich der allfällig nöthig werdenden Verbriefung gerade so viel als das Eigenthum des zu ermittelnden Feudalablösungs-Capitals beträgt, und es würde dieses dem Berechtigten nur gegen die gewisse Garantie gegeben, daß jährlich ein Procent der Capitalsumme zur

Amortisirung so lange geleistet wird, bis die Tilgung der projectirten Pfandbriefe und Cassenanweisungen erfolgt ist. Diese müssen außerdem bei den Verpflichteten mit den Prioritäts-Hypotheken aller belasteten Grundflächen bis zur Tilgung garantirt bleiben.

Auf diese Weise böte sich für dieses Geldmittel bei den am meisten Belasteten mindestens eine vierfache, bei den am wenigsten Belasteten mehr als eine zwanzigfache Garantie.

Was haben die Banknoten dagegen für eine Garantie? Eine einfache, welche zum kleinsten Theile in barem Gelde, größtentheils aber in Privat- (Wechsel) und Staatsobligationen besteht. — Grundflächen-Hypothek stützt sich auf die Erzeugungsfähigkeit der immer nöthigen und deshalb bestimmt verwerthbaren Lebens-Bedürfnisse.

Hypothek auf Wechselcredite und auf Staatsobligationen ist bei eintretenden Kriegsverhältnissen sehr schwankend, weil die Besitzer derselben in diesem Falle leicht arm werden können, und die größeren Staatsausgaben für die Bedürfnisse der Armee den gewissen Bezug der Interessen von den Staatsobligationen unsicher machen, und nur dann verbürgt bleiben, wenn der Schuldner Sieger bleibt und die Kriegskosten bezahlt erhält, hingegen Bodenproducte um so leichter und besser verwerthet werden. Daß die Noten der Bank jederzeit mit Silber ausgewechselt werden, gibt ihnen einen Vorzug vor den Provinzial-Cassenanweisungen. Da diese Umwechslung aber bei eintretenden Kriegsverhältnissen fast ganz suspendirt wird und dadurch das Vertrauen auf ihren Nennwerth sinken muß, so stehen jene im Vergleich zu dem beantragten Provinzial-Papier, da dieses auch bei allen Cassen angenommen würde, und der zweiprocentige Ertrag desselben dem ganzen Publikum gehört, um vieles schlechter, zumal das Provinzialpapier einerseits einen vermehrten Umlauf des Bargeldes, andererseits die Gewißheit in Aussicht stellt, bei einem gesteigerten Geschäftsverkehr selbst als todttes Capital sicher die Zinsen einzutragen, während Bankpapier und Bargeld sich nicht vermehren würde.

Die beantragten Cassenanweisungen würden die Privilegien der Bank durchaus nicht beeinträchtigen, da nach unsern bürgerlichen Gesetzen jede Casse befugt ist, eine Zahlung bei sich in beliebigen Terminen anzuweisen.

Die Provinzen erschaffen kein fingirtes Eigenthum, sie verwandeln bloß ein wirkliches Eigenthum in bewegliche kleine Theile und machen sich mit Genehmigung der Regierung das Gesetz, dieselben unter dem Titel Provinzial-Cassenanweisungen anzunehmen, da es ja im Plane der Provinzialstände liegt, die Ablösungswerthe an sich zu bringen und durch ihre Cassen zu begleichen.

Hierdurch gewinnen die Provinzen an Verkehrsmitteln und entheben sich von der allzugroßen Abhängigkeit der Banquiers, welche in den Zeiten der Noth, so wie jetzt, ihre Creditsofferte zurückziehen und das Publikum auf's Trockene bringen.

Die Actionäre der Nationalbank dürften dann wol etwas weniger Zinsen für ihre Actieneinlage einnehmen, aber dadurch die Aussicht gewinnen, daß bei der für die Provinzen neu anwachsenden Geldkraft und den dadurch belebten Geschäften der Staat sich vermögenskräftige Bürger erhält, die im Stande sind, die großen Zinsen für Staats-Obligationen und den Staats-Haushalt zu tragen, während die sonst verarmenden Provinzen weder für sich noch für den Staat etwas verdienen und leisten könnten. — Die Nationalbank hat bisher bei 16 pCt. jährliche Zinsen für ihre Actieneinlage bezahlt. Wer hat diese hergeben müssen? Das Publikum! Wo kam das Geld her? Von dem Verdienste der Industrie, vom Ackerbau und Handel! Wo ging es hin? Es ging in die Hände der Geldmänner! Was war die Folge? Daß es einzelne sehr reiche Leute gibt, während die producirenden Classen sich kaum im Besitze der nothdürftigsten Geldmittel behaupten konnten und in bedrängten Lagen häufig zur Veräußerung ihrer unentbehrlichsten Wirthschafts-Bedürfnisse gezwungen wurden.

Die Nothwendigkeit erheischt demnach, daß die Regierung allen, die Vermögenskräftigung des Volkes hemmenden Creditsanstalten mit der höchsten Umsicht entgegenwirke.

Käme keine alsogleiche Abhilfe, so wäre es wol Pflicht, daß die Regierung bis zur Bestimmung, welches die Mittel sind, welche die Gläubiger zu beruhigen vermögen, ein Moratorium veranlasse.)

Würde durch eine zu große Menge der courfirenden Geldmittel das Geld entwerthet (weniger gesucht), so könnten die Capitalisten ihre Gelder nicht so leicht ausleihen, und müßten solche zu geringern Zinsen ausbieten.

Eine gute Regierung hat Männer, die das Interesse jedes Staatsbürgers möglichst wahren. Umsichtige, entschlossene, schnell handelnde Männer für die Finanzen des Publikums sind ganz besonders viel werth.

Für die Finanzen des Staates gab es schon von jeher gute Minister, doch für die Finanzen des Publikums muß der Minister des Innern jetzt erst recht sorgsam werden, damit das Publikum kräftig bleibt, und den Staatsverband zu erhalten im Stande sein wird.

Ein Minister des Innern hat auf's Volk zu achten, er wird ergründen, welche Mittel des Volkes Sicherheit, des Volkes Kraft und Wohlstand heben, welche Mittel schaden.

Sollte wann immer eine Regierung für nöthig erachten, courfirende Cassenanweisungen mit Prämien einzuschränken (einzurufen), so wird der Theil der Einschränkung bestimmt und werden die Landescassen bei Auszahlung der Prämien für dieselben beauftragt, den bestimmten Theil davon zurückzuhalten, und Obligationstheile dafür herauszugeben, die dann statt 2 Procent an Zinsen 4 Procent tragen, aber als courfirendes Geldmittel nicht angenommen zu werden brauchen.

Bei der Ermittlung des Werthes der Feudalrechte hat die Provinz ganz besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß der notorische Werth der Feudalrechte nicht durch unrichtige Maßstäbe verkleinert wird.

Je stärker ein plötzliches Verschwinden an Eigenthum vorbestandener Rechte auftritt, desto heftiger ist die Stockung der bestandenenen Vermögensverhältnisse, und da ein Leiden immer andere noch üblere Folgen nach sich zieht, dann lange Zeit vergeht — und viel Schlimmes sich ereignet, bis sich der Umsturz vorbestandener Kraft begleicht, es werden viele Tausende in Noth gestürzt — was Noth zur Folge hat, ist uns bekannt; doch ist es nur zu wahr, daß ein mächtiger Stoß im Geldgebäude in den Vermögensverhältnissen nur sehr schlechte Folgen bringen wird, er bringt den Funken des Hasses, der Zwietracht zur Flamme, sie führt zu Anarchie und zu blutigen Kriegen, sie stört unser Rechtsgefühl (Jeder glaubt: Ich mußte leiden, sollst du auch leiden) und damit dann auch die Moral und Religion sinken würde.

Das Eigenthum sei heilig ist ein wohlbewährtes Wort; Scharfsinn und Umsicht vieler guten Staatsbürger werden das Mittel finden, was vom Gesetze gutgeheißenen, was den Feudalverpflichteten große Linderung bringen wird! doch bei der Wahl der Norm zur Ermittlung des Eigenthums wählet jene, die das bisherige Gesetz uns vorgezeichnet, woran wir noch gebunden sind.

Es soll ein jeder Berechtigte innerhalb vier Wochen bei dem Landtage nachweisen, was er nach factischem Besitze im Durchschnitt der letzten 6 oder 10 Jahre durch Feudalrecht Nutzen zog.

Diese Ausweise soll die Provinz, das ist der Landtag, durch Abgeordnete streng prüfen lassen, worauf die Zahlung sich dann stützen soll.

Von diesem Werthe sollte sogleich ein Theil der hier in Antrag stehenden courfirenden Geldmittel (Provinzial-Cassenanweisungen mit 2procentigen Prämien unter Haftung des Landesvermögens) an die Berechtigten vertheilt werden, mindestens ohne Vinculirung gleich ein Betrag von einer 2jährigen Rente.

70

Nach Herstellung der Garantie, die dem Berechtigten für die Tilgung des zu erhaltenden Capitals mit jährlichen (1 Procent) Ein Procent zur Pflicht fallen soll, kann ihm sodann mit Einwilligung seiner Gläubiger, oder an seine Gläubiger selbst auf sein oder seiner Gläubiger Verlangen der Rest der Forderungen in 2procentigen Cassenanweisungen oder in 5procentigen Urbarial-Obligationen ausbezahlt werden, und sollen für Cassenanweisungen bei der Landescaffe jederzeit vierprocentige Rentenobligationen zu haben sein. (Die Rentenobligationen sind integrirende Theile der Urbarial-Obligationen und Cassenanweisungen.)

Es fordert die Gerechtigkeit gegen alle Staatsbürger und der dadurch bedingte Fortbestand des Staatsverbandes die reele Entschädigung der Berechtigten der Feudalwerthe, um auch dadurch der allgemeinen Zerstörung und dem Falle des bestandenen Eigenthums vorzubeugen, man soll von der Bahn des Rechtes keine Linie weichen, sonst geht einer mit dem anderen zu Grunde.

Obgleich die Dominien sich erklärten, ihre Rechte durch ein Fünftel des Bezuges selbst tilgen zu wollen, so wurden durch den bisherigen Antrag der Provinzialstände zum größten Nachtheil der Dominien und ihrer Gläubiger, nur erst ein geringer Theil zuerkannt. Es ist demnach dringend nothwendig, daß das Fehlende ersetzt werde, welches durch Ausführung gegenwärtigen Planes ohne Nachtheil, ja sogar mit großem Vortheil für den Verpflichteten erzielt werden kann.

Nach dem Gefühle des Rechtes müßten auch jene Landleute, die seit 10 Jahren sich freigekauft haben, als feudalberechtigt auf eigenen Grund angesehen, und nach Maßgabe des ausgelegten Capitals mit betheilt werden. Von den jährlichen Einzahlungen der Verpflichteten sollte dem Publikum als Besitzer der coursfirenden Cassenanweisungen so viel zu Gute kommen, was die 2procentigen Prämien und die vielleicht auch zu bestimmenden Verloosungen betragen, das übrige würde von der Provinzialcaffe mit Zuziehung des ständischen Vermögens zur Tilgung und zur Zahlung der Zinsen für den durch Obligationen zu entschädigenden Theil verwendet.

Die Cassenanweisungen wären allenfalls auch in zwei Classen zu theilen.

Ein Theil mit den Prämien von 2 Procent, wie schon gesagt.

Ein Theil ohne Prämien, jedoch durch Verlosung mit verhältnismäßigen Gewinnsten.

Sind diese beantragten Provinzial-Anweisungen ins Leben gerufen, so dürften sich die Geschäfte der Nationalbank zwar etwas verkleinern. Es würde sich aber die Nationalbank andererseits durch die Kräfte der Provinzen die Beruhigung verschaffen, ihre Rechnungen im vollen Betrage vom Staate bezahlt zu erhalten.

Eine Provinzialanstalt für das Gesamtpublikum hat den Zweck, dem Publikum, nicht bloß den Geldmännern zu dienen.

Das Publikum erhält sein Geld ohne Mittelsmann, die theuren Provisionen fallen weg, es wird den Wuchererkniffen vorgebeugt.

Das Volk, das Publikum genießt für sich die Früchte des Vertrauens auf seine eigene Kraft, auf seinen Werth im Lande. Das hier beantragte Provinzialpapier hielte jeder Staat in Ehren, weil es durch die Einzelwerthe in der Provinz mit den Prioritäts-Hypotheken, sowol bei Verpflichteten, als auch bei den Berechtigten garantirt sein würde, daß es mit barem Gold und Silber ausgelöst wird, und außer dem gesetzlichen Rechte für bares Geld zu gelten, noch 2 Procent Zinsen trägt.

Die Vortheile des Publikums, für die zu schaffenden Verkehrsmittel in Provinzialcassen-Anweisungen Zinsen zu erhalten, so wie die dadurch ermöglichten Erleichterungen der Urbarial-Tilgung der Verpflichteten und Berechtigten hätte der Landtag zu überwachen, und die allfälligen Erleichterungen zu bestimmen, wodurch

zugleich die Ueberwachung Statt findet, daß nicht mehr Obligationen und Provinzialgeldmittel ausgegeben werden, als für die Feudalablösung erforderlich sein wird. —

Zu den beantragten Provinzialcassen-Anweisungen hätte auch der Landmann viel Vertrauen; er weiß, daß er als Verpflichteter auch selber zum Publikum gehört, und würde nach dem Erwerbe dieser Anweisungen streben, theils um seinen Wunsch zu befriedigen, einen schönen Gewinn bei der Verlosung zu machen, theils um seinen Nothpfennig, den jeder gute Wirth auf schlechte Jahre spart, damit zu bilden, weil ein Betrag von 100 fl., wenn er auch bis zur Tilgung todt gelegen, unbenützt geblieben wäre, in 40 Jahren auf 180 fl. angewachsen ist, während ihm Banknoten oder Zwanziger keinen Zuschuß bringen würden.

Der Landmann, jetzt als gleich berechtigter Staatsbürger, würde sich selber ehren durch das Vertrauen zu diesem seinem Gelde, weil er es ist, der mit dem Berechtigten die Sicherheit für den erschaffenen Geldwerth leistet; er weiß, daß dieser Geldwerth auf seinem Grunde so lange gesichert bleibt, bis die Berechtigten ihn tilgen; daß sie ihn tilgen, sorgt schon das Land, sorgt schon der Kaiser, so wie er Jener auch gedenken wird, die sich von ihrer Pflicht, um gleich ganz frei zu sein, durch Zahlung eines kleinen Capitals entledigen können. (Es würde jeder die Hälfte der ihn für 40 Jahre treffenden Zahlungen auf einmal zu erlegen haben, um gleich ganz frei zu sein.) (Die Zahlungen hätten an die Landescaffen in dem von ihr erschaffenen Geldmittel zu geschehen.)

Für die dann Freigekauften hört die Bürgschaft auf und tritt das von ihnen eingezahlte Capital an die Stelle, und das es wol gesichert ist, sorgt auch das Land und unser Kaiser.

Der Landmann wird sich glücklich schätzen, daß durch das Vertrauen zu ihm zum Wohle des ganzen Staates und auch zum eigenen Wohl ein Geldwerth für das ganze Publikum entstanden ist; ein kleiner Beitrag für den Credit der erschaffenen Geldmittel macht ihn frei von seiner großen Last für immer, es schmeichelt ihm, daß sich das Blatt gewendet hat, daß der gewesene Herr nun mit ihm Steuer zahlen muß, sein eigenes Recht zu tilgen. Es könnten alle liquiden Forderungen an Unterthanen im Feudale mit diesem Geld bezahlt werden, wodurch das Verhältniß, wie bisher mit Herr und Unterthan, gleich aufgehoben würde, nur das Gesez und die Provinz wäre Herr.

Die Errichtung des Urbarial-Ablösungsgeschäftes wäre bald möglichst in's Leben zu rufen, im vorhinein gleich die Instruktionen zu verfassen, die Verbriefungen sowol, als auch die neuen Cassenanweisungen mit 2perc. Prämien so wie die Obligationstheile im Falle einer von der Regierung zu erwünschenden Einschränkung der coufirirenden Geldmittel und endlich für die vielleicht gewünschte Verlosung von Gewinnsten für die andern Cassenanweisungen der Plan und die auf Verlosung basirten Cassenanweisungen zu entwerfen, auch zu berathen und zu beschließen.

Ob diese Verkehrsmittel beschränkt und ausgedehnt werden können, wie es das Wohl der Staatsbürger im Allgemeinen erheischt; ob diese Cassenanweisungen unter der Verpflichteten und Berechtigten, so wie der ständischen Verbürgung mit 2perc. Prämien ausgestellt werden, oder ob Gewinne durch Verlosung dem Publikum zufallen sollen, oder endlich ob Beides Platz nehmen dürfe, ferners: ob mit den Anfertigungen der 2perc. Prämien unter ständischer Verbürgung für einen Theil der Ablösung also gleich begonnen werden könnte, um den Berechtigten auf ihre neuen Cassionen alsogleich eine Anzahlung von einer zweijährigen Rente zu machen; — ob die Berechtigten und Verpflichteten an den Ersparnissen durch Emittirung des Capitals mit Cassenanweisungen und Verlosung gleichen Antheil nehmen würden, oder ob die Ersparnisse zum Drittheil dem ganzen Lande gehören sollten; ob die Verpflichteten und Berechtigten sich auf einmal ihrer Beitragspflicht für 40 Jahre, und zu welcher Quote befreien können, und ob die Berechtigten sich ihrer Tilgungspflicht auch mit Rücksicht auf die Fructificirung der gleich zu zahlenden Capitale mit einer angemessenen Summe entledigen könnten, ob alle liquiden Reste der Unterthanen an Geld und Naturalien auch mit dem beantrag-

ten Provinzial-Papiere bezahlt werden sollten, und so manches Andere, was aus dem Gesagten entspringt.

Die in der Eile hier ausgesprochenen Ansichten und Begründungen der Vortheile und Sicherheiten des Antrages, der Wegzeiger, wie der Zügel bei wünschenswerther Verminderung oder Vermehrung der Mittel im Geschäftsleben ergriffen werden kann; so wie die Darstellung der Nothwendigkeit der Vermehrung der Geldmittel auf gute Hypothek, die alle Staatsbürger vor Schaden sichert, hätten sich wol in kürzern Worten faßlicher darstellen lassen, wenn ich es mir nicht zum Vorwurf machen würde, bei der jetzigen kritischen Zeit gute Mittel auch nur einen Tag zu verschieben; ich möchte darauf antragen, daß zur reihenfolgenden Darstellung des Gesagten und der sich weiter entwickelnden Ideen ein Comité ernannt würde, welches den Gegenstand in einzelne Paragraphen verfaßte; weil ich allerdings glaube, daß die Verhütung eines Provinzial-Banquerots und der Wohlstand der ganzen Provinz mit der Lösung der Feudalfrage zugleich erreicht werden könnte.

Graz am 20. Juli 1848.



Das Volk muß seine Geldmittel behalten, und die verlorenen sich wieder sammeln. Werden die Provinzen auf diese Weise unterstützt, muß auch der vom Banquerott bedrohte Gesamtstaat erstarken.

Wie sehr wir jetzt ein courfirendes Geldmittel bedürfen, wird uns klar, wenn wir das Schwinden alles Privatcredites und die damit verbundenen Verluste des Wechselcredites bedenken. Eine ungeheure Summe ist durch den aufgehobenen Credit in Wechselgeschäften dem Verkehre entzogen. Gerade jetzt, wo die bevorstehende Abolition aller Feudalrechte in's Leben treten soll, wo diese nicht mehr zum Pfande dienen können, sondern die Nothwendigkeit auferlegen, die darauf geborgten Capitalien zurückzuzahlen, muß der Schuldner die Aushilfe der Wechselcredite entbehren, kann sich kein Geld verschaffen, und daher seinen Verpflichtungen nicht nachkommen; ein Uebelstand, der auch auf den Credit des Gläubigers nachtheilig rückwirkt.

Die Zahlungen der unterthänigen Gefäll- und Naturalleistungen sind vor der Entschädigung eingestellt, die Beschäftigung vieler Tausende hat dadurch aufgehört, und die dadurch allgemein gewordene Einschränkung führt den Geschäftsverkehr dem Untergang entgegen. Bei solcher Geldnoth müssen sich die Handelsartikel und die Producte der Industrie immer mehr entwerthen und die Verarmung mit jedem Tage wachsen.

Eine ausreichende Menge garantirter Circulations-Geldmittel würden uns in den Stand setzen, unsere Geschäfte comptant zu machen, immer gleich bar zu bezahlen und den stets unsicheren Wechselgeschäften auszuweichen; sie würde uns vor Stockung des Handels und vor der Gefahr bewahren, durch Wucherzinsen zu verlieren, und uns die frohe Aussicht eröffnen, die Bodencultur und die Industrie in der Provinz zu heben. Geld schafft überall Verdienst und setzt die vorhandenen Arbeitskräfte nützlich in Thätigkeit; Geld bringt Wohlstand, belebt den Handel, baut Kanäle und Eisenbahnen, entjumpt und bewässert Gegenden, erschließt die Berge und fördert die Industrie.

II.

Möchte es uns doch allgemein klar sein, daß eine angemessene Vermehrung gutgarantirter Geldmittel zu erschaffen, uns nie gereuen würde, zumal, da hier der Zweck der großen Erleichterung des so sehr gedrückten Nährstandes mit erreicht werden könnte.

Zudem überwachte der Staat die gehörigen Zahlungen für die gewissen Tilgungen des zu erschaffenden Geldmittels, erlasse die Gesetze für diese, in Betreff der Giltigkeit bei allen Staats-Cassen, wobei ihm noch immer unbenommen bliebe, andere Mittel mitwirken zu lassen, die Tilgungen der Papiere früher herbeizuführen, und einer zu großen Menge geldvertretender Circulationsmittel durch Einberufung und Erläßen von Gesetzen, die die Menge der Geldmittel nothwendig machten, zu steuern.

Ich glaube behaupten zu dürfen, daß die beantragten Provinzial-Cassenanweisungen selbst in dem Betrage des ganzen Werthes aller Feudalrechte nicht hinlänglich wären, die vorhanden gewesenen Verkehrsmittel zu ersetzen, wenn man die Wechsel, welche uns jetzt im Falle der Noth im Stich gelassen haben, zur gerechten Strafe für eine gewisse Zeit als gemeine Schuldbriefe behandelte und dem Schutze der Wechselgesetze eine Zeitlang entziehen würde.

Was aus uns würde, wenn nicht recht baldige, wo möglich augenblickliche Hilfe in unsern Verkehrsmitteln geschaffen wird, ist wol vorauszu sehen, selbst Capitalisten würden binnen Kurzem keine mehr kräftig existiren, sie müßten mit uns verlieren, ihr gesamtes Geld ist ihnen nicht sicher, das Eigenthum wird schwankend; was wir zu besitzen glauben, schwindet immer mehr, und stürzt den Wohlstand, der uns Nahrung, Bildung schafft, auf lange — lange Zeit in's Elend.

Die Hauptsache wäre also, daß die Provinz Obligationen in jenem Betrage ausstellt, welchen die Landtags-Versammlung als

Beitrag von Seite der Verpflichteten und der Stände des Landes zur Auflassung aller Feudalrechte zu bestimmen fand.

Zur Deckung der 5percentigen Interessen und des Fonds zur Tilgung der Obligationen fließen nach Beschluß des Landtags folgende Beträge ein, 3 Percent von den Verpflichteten, 2 Percent von den Ständen, 1 Percent hätten nach dem schon in I. erwähnten Vorschlag die Feudalbezugsberechtigten sicher zu stellen und beizutragen.

Die Provinz hält eine angemessene Anzahl Cassenanweisungen zu 2 Percent in Bereitschaft, um entweder gleich damit à Contozahlungen zu leisten oder um jenen Besitzern der 5percentigen Obligationen gegen Rückstellung dieser die gleichmäßige Summe in courstrenden Cassenanweisungen auszufolgen.

Auch hat die Provinz Obligationstheile zu 4 Percent in Bereitschaft zu setzen, um entweder nach dem Wunsche der Parteien oder nach den gesetzlich nothwendig werdenden Bestimmungen die Cassenanweisungen zu 2 Percent damit auszutauschen, welche dann aber als courstrendes Geldmittel nicht angenommen werden sollen. Der hiermit erweckt werdende immerwährende Verkehr dürfte die besten Folgen nach sich ziehen.

Der hieraus entfallende Gewinn ist einleuchtend und soll daher nicht nur der Besitzer der Cassenanweisungen, sondern auch die zunächst damit betheiligten Parteien, nämlich den Feudalberechtigten und Verpflichteten, verhältnißmäßig zu Gute kommen.

Die jährliche Rechnungslegung wird den Gewinn ausweisen, und soll gehörig vertheilt werden, und zwar zur Hälfte für den Feudalberechtigten als billige Entschädigung seiner Ansprüche für die nach dem bisherigen Antrage nur zum Theil erfolgende Vergütung, die andere Hälfte aber den Verpflichteten zur Erleichterung der Urbarialsteuern der Art, daß denselben ein Theil abgeschrieben werden.

Zur Aufklärung, warum in der Folge für Cassenanweisungen statt 5percentige Obligationen nur 4percentige Obligationstheile ausgefolgt werden, bemerke ich, daß 1 Percent zur Tilgung der Obligationen zurückbleiben muß, und sich das Publikum mit 4percentigen Obligationstheilen ohne Abzug begnügen wird.

Bei der Errichtung der beantragten Geldmittel muß sich das Publikum darauf verlassen können, daß die Regierung die gehörige Vorsicht gebrauchen würde, eine Verbriefung als Grundlage zu betrachten (nämlich das Capital in 5percentigen Urbarial-Obligationen gesetzlich zu garantiren, zu deren Tilgung der Empfänger derselben jährlich 1 Percent beitrage); dann aber zu Aller Vortheil, wenn nicht das Ganze, doch so viel davon in Cassenanweisungen als courstrendes Geldmittel mit einer 2percentigen Prämie in Umlauf zu setzen, als das Publikum bedarf; mit Rücksicht auf den Werth des Geldes. (Je mehr Mangel an Verkehrsmitteln, je nöthiger das Geld; große Noth um Geld steigert den Werth so gewaltig, daß wie jetzt eine gänzliche Verarmung droht.)

Eine gute Regierung wird zu ermitteln wissen, daß der Geldwerth nicht zu sehr steigt, und andererseits nicht zu sehr sinkt. Das Mittel gegen zu hohes Steigen liegt in dem gesetzlichen Erlaß, bestehendes unbewegliches Eigenthum im beweglichen Geldwerth zu bestimmen.

Das Mittel gegen Sinken des Geldwerthes liegt in dem gesetzlichen Erlaß, die statt Geld courstrenden Cassenanweisungen bei der Bezahlung der 2percentigen Prämien als courstrendes Geldmittel zu verringern, den zu verringern den Theil zu bestimmen, und statt denselben dann 4percentige Obligationstheile, die als courstrendes Geldmittel nicht dienen können, hinauszugeben.

Ein zu hoher Geldwerth muß deshalb von der Regierung nicht geduldet werden, weil sie Jene in's Verderben stürzt, welche zur Zeit eines niedrigen Geldwerthes Anleihen machten, und nun in dem höhern Geldwerthe, wo dasselbe fast gar nicht zu bekommen ist, die Rückzahlung machen sollten.

Sammlung L. A. Frankl

